

Benutzungsordnung Sporthalle Grundschule Bombogen

vom

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle steht in der Trägerschaft der Stadt Wittlich. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Bildungseinrichtungen und Sportorganisationen zur Verfügung. Die Sporthalle dient ausschließlich sportlichen Zwecken.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Sporthalle ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sporthalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt der Benutzungsvertrag.
- (5) Die Stadt hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Stadt nach Abs. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle steht der Stadt, der Schulleitung sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie gelten als anweisungsberechtigt im Sinne von § 123 StGB. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle wird von der Stadt in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).

- (2) Die jeweilige Benutzungszeit richtet sich nach dem jeweils geltenden Benutzerplan bzw. gesondert erteilter Benutzungserlaubnisse. Alle festgesetzten Benutzungszeiten gelten einschließlich der Benutzung der Dusch- und Umkleieräume.
Die Übungsstunden müssen so rechtzeitig beendet sein, dass die Sporthalle und ihre Nebenräume um 22.00 Uhr geräumt sind.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (4) Das Nähere regelt der Benutzungsvertrag.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Die Stadt stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Stadt oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich überprüft und ggf. geändert bzw. neu aufgestellt.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Zur Entlastung der Stadt wird mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind der Stadt oder ihren Beauftragten zu melden. Das Nähere regelt der Benutzungsvertrag.
- (5) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Übungsleiters oder sonstigen Beauftragten voraus. Er ist der Stadtverwaltung namentlich zu benennen. Der Verein gewährleistet, dass bei jeder Inanspruchnahme der Sporthalle eine der beiden Personen anwesend ist. Der ver-

antwortliche Leiter oder sein Stellvertreter veranlassen jeweils zu Beginn der Übungsstunde das Öffnen der Räume. Im ausgelegten Benutzerbuch sind vom Übungsleiter/Stellvertreter die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Ohne Anwesenheit eines Übungsleiters oder seines Stellvertreters ist das Betreten der Halle nicht gestattet.

- (2) Die Sporthalle darf nur mit sauberen und hallengeeigneten Turnschuhen (mit abriebfreien Sohlen) betreten werden.
- (3) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß unter übungsfachlicher Aufsicht benutzt werden.
- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (5) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (6) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (7) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (8) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (9) In der Sporthalle ist der Verzehr von Speisen, der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren. Über Ausnahmen befinden die Schulleitung sowie die von der Stadt Beauftragten im Einvernehmen mit der Stadt.
- (10) Werbung in der Sporthalle ist mit Zustimmung der Stadt möglich. Die Einnahmen verbleiben dem Verein. Zusätzliche Werbung bei Großveranstaltungen und gewerblicher Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt. Diesbezüglich kann die Stadt eine Beteiligung an den Einnahmen verlangen.
- (11) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister in den Dienstzeiten abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Sporthalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungsbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume durch die am Übungsbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt. Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb des Einzugsbereiches die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen, die der Genehmigung der Schulleitung

oder der Stadt bedürfen, sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen und wieder ohne Rückstände zu entfernen.

§ 9

Festsetzung eines Benutzungsentgeltes

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Benutzungsentgelt erhoben. Dazu gehören kommerzielle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die nur gegen Zahlung eines Entgeltes besucht werden können.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird das Entgelt auf 30,50 € festgesetzt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden als Benutzungsentgelt 51,00 € täglich erhoben.
- (3) Auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind die o.g. Entgelte von Benutzergruppen zu entrichten, die nicht unter die Kostenfreiheit des § 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetz fallen.
- (4) Bei gewerblichen Veranstaltungen wird das Benutzungsentgelt unter Berücksichtigung angemessener Abschreibung und angemessener Verzinsung des Anlagekapitals, soweit das Anlagekapital nicht durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebracht wurden, festgelegt.
- (5) Das Benutzungsentgelt schließt die Benutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume ein. Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, nicht aber die Inanspruchnahme des Hausmeisters, abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung von Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.). Muss für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Stadt eingesetzt werden, ist neben dem Benutzungsentgelt eine Entschädigung zu zahlen, die die Personal- und Sachkosten abdeckt.
- (6) Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen.
- (7) Das Benutzungsentgelt ist auf Anforderung durch die Stadt innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf ein Konto der Stadtkasse Wittlich zu überweisen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Haftung des Benutzers umfasst auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauern, sofern sie dem Benutzer zuzurechnen sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Benutzers umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertrags- bzw. Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Bei der Aufbewahrung von Kleidung und sonstigen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Verwahrungspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2003 außer Kraft.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister